

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

16. Dezember 2020

Änderung der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2020 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern das obengenannte Vernehmlassungsverfahren. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst die Revision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS). Diesem Thema ist hohe Beachtung zu schenken. Als Kanton mit einem grossen Geflügelschlachthof legen wir Wert darauf, dass auch in diesem Bereich Verbesserungen in der Schlachtung vorgesehen sind.

Die detaillierte Stellungnahme entnehmen Sie dem ausgefüllten Formular zur Vernehmlassung VTSchS.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- vernehmlassungen@blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (29. September 2020 bis 15. Januar 2021)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : RR AG
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, Bahnhofstrasse 2, 5001 Aarau
Kontaktperson : Barbara Thür
Telefon : 062 835 29 70
E-Mail : barbara.thuer@ag.ch
Datum : 16. Dezember 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 15. Januar 2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

- Wir begrüssen die Revision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) sehr, dem Thema ist hohe Beachtung zu schenken. Als Kanton mit einem grossen Geflügelschlachthof legen wir Wert darauf, dass auch in diesem Bereich Verbesserungen in der Schlachtung vorgesehen sind.
- Im Entwurf der neuen Verordnung wurde der Artikel betreffend Vorschriften zum Ausladen der Tiere im Schlachthof gestrichen. Die Vorschriften zum Transport sind in der Tierschutzverordnung (TSchV) geregelt. Weil das Ausladen der Tiere im Schlachthof als Teil des Schlachtungsprozesses angesehen werden muss, soll der relevante Teil zum Ausladen in der VTSchS belassen werden.
- Der Entwurf der Verordnung ist teilweise schwer lesbar, weil diverse Belange gesplittet in verschiedenen Artikeln abgehandelt werden. Auch der Einschub von Fischen und Panzerkrebsen in die Artikel der übrigen Schlachttiere dient nicht der Leserlichkeit.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5	Die Formulierung muss so angepasst werden, dass der Artikel nur die Kontrolle der Betäubung betrifft. Die Kontrolle vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten stellt eine Überprüfung des Eintritts des Todes dar und wird in Art. 9 genannt.	Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung beziehungsweise bei Panzerkrebsen vor der Tötung zu überprüfen.
Art. 6	Die Beschränkung der unverzüglichen Tötung durch Dekapitation bei ungenügend betäubtem Geflügel auf ein Gewicht von maximal 2 kg wird in kommerziellen Schlachtbetrieben zu Problemen führen, da ein Masthuhn mit ca. 35/36 Tagen ein Gewicht von ca. 2 kg erreicht. Zudem erscheint die Definition von 2 kg als willkürlich.	Bitte mit der Branche klären und Gewicht an das Mastendgewicht anpassen.
Art. 7	Die Anforderungen an die Betäubung und Betäubungsanlagen sollten der Übersichtlichkeit halber im gleichen Abschnitt zusammengefasst werden (Art. 7 und 22).	
Art. 8 Abs. 2	Die Pflicht, die Tiere mittels Eröffnung beider Halsschlagadern oder Bruststich zu entbluten, sollte für alle Betäubungsverfahren gelten, da oft schwer überprüfbar ist, ob ein Betäubungsverfahren zu einem definitiven Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit geführt hat.	Bei Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögeln und Kaninchen sind den Tieren zum Entbluten beide Halsschlagadern zu eröffnen oder es ist ein Bruststich durchzuführen.
Art. 8 Abs. 4	Masthühner erreichen bei der kommerziellen Schlachtung nach ca. 35/36 Tagen ein Gewicht von 2 kg. Die Beschränkung auf unter 2 kg zur direkten Dekapitation erscheint willkürlich. Siehe auch Kommentar zu Art. 6.	Bitte mit der Branche klären und Gewicht an das Mastendgewicht anpassen.

Art. 22	Dieser Artikel ist der Übersichtlichkeit halber mit Art. 7 zusammenzuführen.	
Anhang 1, Ziff. 2.5 Bst. j	Die Ansatzpunkte in der Zeichnung (roter Punkt) stimmen nicht mit der Beschreibung im Text überein.	Anpassen an korrekte Vorgehensweise.
Anhang 2, Ziff. 2.1	Eine konkrete Zeitangabe für die Entblutung fehlt. Solche fehlenden Definitionen führen in der Praxis immer wieder zu grosser Unsicherheit.	Ergänzung der Zeitangabe für die Entblutung.
Anhang 2, Ziff. 3.2	Auf kurze Distanzen ist ein Zielfernrohr nicht brauchbar. Es muss eine optische Zielhilfe verwendet werden, und der Schuss muss aufgelegt erfolgen.	Vorgabe entsprechend der Ausführungen an die realistische Situation anpassen.
Anhang 2, Ziff. 3.4	Ausnahme der Entblutung bei Gehegewild sollte gestrichen werden, weil die Umstände, die eine Ausnahme möglich machen, nicht immer eindeutig beurteilt werden können.	Streichen der Ausnahme für die Entblutung bei Gehegewild.
Anhang 2, Ziff. 3.4	Konkrete Zeitangabe für die Entblutung fehlt. Solche fehlenden Definitionen führen in der Praxis immer wieder zu grosser Unsicherheit.	Ergänzung der Zeitangabe für die Entblutung.
Anhang 3, Ziff. 3 Bst. a	Es ist fraglich, ob "Flügelschlagen" als Leitsymptom verwendet werden kann. Dies müsste allenfalls genauer beschrieben werden. Auch bei gut betäubtem Geflügel kommt es zu Bewegungen mit den Flügeln. Zudem ist nicht klar, was der Unterschied ist zwischen Flügelschlagen und Flügelflattern.	Genauere Umschreibung oder auf das Leitsymptom verzichten.
Anhang 4, Ziff. 1.1 Bst. c	Das Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, sollte unbedingt akustisch und optional optisch erfolgen. Die Sicht auf die Elektrobetäubungsgeräte ist nicht immer gegeben und ein optisches Signal alleine reicht nicht aus.	Anpassung des Verordnungstexts wie folgt: "mit einem Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, und, ausser bei automatischer Betäubung, mit mindestens einem akustischen oder optischen Signal, das der ausführenden Person das Ende der

		Mindeststromflusszeit anzeigt; die beiden Signale müssen eindeutig unterscheidbar sein";
Anhang 4, Ziff. 2.3	Der Begriff Ohrbasis (Beschriftung des Bildes) ist intuitiv schwieriger zu verstehen als der Begriff in der alten Verordnung Ohrgrund.	Den Begriff "Ohrbasis" durch "Ohrgrund" ersetzen.
Anhang 4, Ziff. 5.2	Nicht alle Hersteller bieten Zangen an, die gross genug sind, um eine Kopf-Herz-Durchströmung durchzuführen. Aus diesem Grund ist eine Übergangsfrist nötig.	Einführung einer Übergangsfrist für Umsetzung der neu geltenden Regelung.
Anhang 4, Ziff. 5.5	Es ist fraglich, ob die Hersteller von Betäubungsanlagen verbindliche Aussagen zu den zu verwendenden Parametern machen können, respektive ob solche Aussagen wissenschaftlich fundiert wären.	Bitte effektive Fakten mit dem Hersteller klären.
Anhang 4, Ziff. 6.1 Bst. a	Die Atmung muss sofort und anhaltend ausfallen.	Anpassung des Verordnungstexts wie folgt: "Ausfall der Atmung während mindestens 20 Sekunden nach dem Ende der Durchströmung"
Anhang 4, Ziff. 6.1 Bst. b	Vereinfachung des Wortlautes	Anpassung des Verordnungstexts wie folgt: "stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Lid- und Cornealreflexes nach Abklingen der Muskelkontraktionen des tonischen Krampfes mit nachfolgender klonischer Phase ".
Anhang 4, Ziff. 7	Es fragt sich, ob die Leitsymptome bei einer Kopf- und Herzdurchströmung unterschiedlich betrachtet werden sollten. Manche Symptome setzen bereits bei der Kopfdurchströmung ein (Krampf, Ausfall der Atmung) und werden doppelt aufgeführt, andere wiederum werden nur bei der Kopfdurchströmung genannt (Keine Lautäusserung, kein Maulöffnen), obschon auch bei einer Herzdurchströmung diese Symptome fehlen sollten. Es ist auch nicht klar, wieso bei der Herzdurchströmung der tonische Krampf nicht zusammen mit der klonischen Phase genannt wird.	6 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Elektrobetäubung 6.1 Bei Säugetieren ist der Betäubungserfolg anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen: a. bei jedem Tier: – sofortiges Erstarren und Niederstürzen bei der Durchströmung,

	Benennung der Leitsymptome (leicht angepasst und Kopf- und Herzdurchströmung zusammengefasst) unter Ziff. 6 (siehe Text rechts), weglassen der Ziff. 7.	– Einsetzen eines tonischen Krampfes (anhaltende Muskelkontraktionen von starker Intensität) mit nachfolgenden rasch aufeinanderfolgenden kurzdauernden Zuckungen (klonische Phase), – Ausfall der Atmung, keine Brustkorbbewegungen oder wiederholtes Maulöffnen, – keine gerichteten Bewegungen des Auges, kein spontaner Lidschluss, – keine Lautäusserungen, – keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche – vollständiges Erschlaffen des gesamten Körpers. b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Lid- und Cornealreflexes nach Abklingen der Muskelkontraktionen.
Anhang 6, Ziff. 2.3 Bst. d	Festzulegende Parameter für die Wasserqualität sollten definiert werden.	Parameter in Verordnung aufnehmen.
Anhang 7, Ziff. 4 Bst. b	In Anhang 1 wird argumentiert, dass zur Überprüfung der Leitsymptome das Setzen eines Schmerzreizes nicht mehr in die neue Verordnung aufgenommen wird, da allfällige Reaktionen schwierig einzuordnen seien. Auch in Anhang 4 (Elektrobetäubung) wird das Setzen eines Schmerzreizes nicht erwähnt. Bei der CO ₂ -Betäubung bei Schweinen wird dieses Verfahren jedoch wieder genannt. Es ist unklar, warum bei der CO ₂ -Betäubung dieses Verfahren zur Anwendung kommen sollte, nicht jedoch bei den anderen Betäubungsverfahren.	Klären und gegebenenfalls anpassen.
Anhang 8, Ziff. 5.2	In Anhang 5, Ziff. 3.2 wird verlangt, dass bei ergriffenen Massnahmen zur Fehlerkorrektur bei ungenügender Betäubung (Wasserbadbetäubung), diese dokumentiert werden müssen. Bei der Überprüfung einer erfolgreichen Gasbetäubung hingegen wird dies nicht verlangt. Es ist nicht klar, wieso die Dokumentation im ersten Fall verlangt wird, nicht aber im zweiten.	Sachverhalt klären und möglichst einheitlich in der Verordnung regeln.